

Aktenzeichen: 1 ABR 13/90

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 18. Dezember 1990
- 1 ABR 13/90 -

I. Arbeitsgericht
Elmshorn

Beschluß vom 23. Juni 1988
- 3b BV 14/88 -

II. Landesarbeitsgericht
Schleswig-Holstein

Beschluß vom 09. Februar 1989
- 4 TaBV 28/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Mitbestimmung bei der Festsetzung von Vorgabezeiten

Gesetz:

BetrVG § 87 Abs. 1 Nr. 11, § 77 Abs. 1, § 23 Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 13/90
4 TaBV 28/88 Schleswig-Holstein

Verkündet am
18. Dezember 1990

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In dem Beschlußverfahren

unter Beteiligung

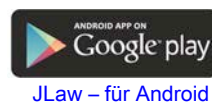
pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 18. Dezember 1990 durch den Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Matthes und Professor Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Andersch und Bayer beschlossen:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Auf die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 9. Februar 1989 - 4 TaBV 28/88 - aufgehoben, soweit das Landesarbeitsgericht den Hilfsantrag abgewiesen hat. Insoweit wird das Verfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

A. Der Arbeitgeber ist ein Unternehmen der Textilindustrie, das u.a. Sicherheitsgurte für Kraftfahrzeuge herstellt. Der Antragsteller des vorliegenden Verfahrens ist der im Betrieb des Arbeitgebers gewählte Betriebsrat.

Im Betrieb des Arbeitgebers wird weitgehend im Akkord gearbeitet. Hinsichtlich der Akkordentlohnung heißt es in § 10 C des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der Textilindustrie in den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein vom 14. Juli 1970 - MTV - u.a.:



...

3. Die Höhe des Akkordrichtsatzes ist aus dem jeweiligen Lohntarifvertrag ersichtlich. Der Akkordrichtsatz ist Berechnungsgrundlage bei der Ermittlung der Akkordsätze für Zeit- oder Geld- bzw. Stückakkorde. :

Die Akkordsätze ... sind zwischen Betriebsrat und Betriebsleitung so zu vereinbaren, daß bei Hergabe einer normalen Leistung unter den im Betrieb vorhandenen Arbeitsbedingungen der Akkordrichtsatz erreicht wird.

4. Die Betriebsleitung hat den Arbeitnehmern vor Beginn der Arbeit den jeweiligen Akkordsatz sowie den Umfang der Arbeitsverrichtungen durch Aushang bekanntzugeben. Dies jedoch nur einmalig oder wenn der Umfang der Arbeitsverrichtungen sich ändert. Dem Betriebsrat sind auf Verlangen die für die Akkordfestsetzung notwendigen Unterlagen jederzeit vorzulegen, insbesondere Beschreibung von Arbeitsplatz, Arbeitsumfang und Arbeitsablauf, Berechnungsbogen für die Ermittlung von Vorgabezeit und Stellenzahl.

...

Schon am 18. Dezember 1980 schlossen die Beteiligten eine Betriebsvereinbarung über Akkordarbeit. In dieser heißt es u.a.:

1. Mit Wirkung vom 1.1.1981 erfolgt die Entlohnung der gewerblichen Arbeitnehmer ... im Zeitakkord.

...

3. Bestandteile dieser Betriebsvereinbarung sind

- a) Richtlinien über Zeitakkord Anlage A
- b) Muster einer Arbeitsbeschreibung Anlage B
- c) Muster einer Zeitaufnahme Anlage C

...

6. Dem Betriebsrat ist jeweils nach Abschluß einer Lohnperiode Einblick in die erzielten Arbeitsverdienste der sich im Leistungslohn befindenden Arbeitnehmer zu gewähren.



7. Der Betriebsrat hat jederzeit das Recht, an Zeitaufnahmen teilzunehmen.

...

Diese Betriebsvereinbarung wurde durch eine weitere Betriebsvereinbarung vom 3. April 1981 ergänzt. In dieser heißt es u.a.:

...

2. Die Unterlagen über alle bereits vor dem 1. April 1981 ermittelten Vorgabezeiten werden dem Betriebsrat ... zur Verfügung gestellt. Nach Überprüfung durch den Betriebsrat werden diese Vorgabezeiten ... zwischen Geschäftsleitung ... und dem Betriebsrat schriftlich vereinbart.

...

3. Nach Ermittlung einer Vorgabezeit ab dem 1. April 1981 werden dem Betriebsrat unverzüglich die in Ziffer 1 bezeichneten Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Nach Überprüfung durch den Betriebsrat werden diese Vorgabezeiten, gegebenenfalls nach vorheriger Korrektur, zwischen Geschäftsleitung ... und dem Betriebsrat schriftlich vereinbart. ...

Für die Entlohnung können nur vereinbarte Vorgabezeiten herangezogen werden.

:

Wie in der Folgezeit die einzelnen Vorgabezeiten ermittelt und festgelegt wurden, ist nicht bekannt bzw. streitig. Am 25. Januar 1988 schrieb der Betriebsrat jedenfalls an den Arbeitgeber, daß er "den jetzigen vorläufigen Vorgabezeiten als festen Vorgabezeiten zustimme".

Für die davor liegende Zeit ist hinsichtlich der Festlegung oder Vereinbarung von Vorgabezeiten vieles streitig. Mit Schreiben vom 30. März 1987 schlug der Betriebsrat dem Arbeitgeber für



acht Arbeitsvorgänge vorläufige Vorgabezeiten vor. Das Schreiben wurde auch vom Arbeitgeber mit dem Zusatz "1 Monat zur Probe" unterzeichnet. Der Betriebsrat sieht darin eine "Betriebsvereinbarung". Mit Schreiben vom 13. Mai 1987 schlug der Arbeitgeber dem Betriebsrat für zwölf Arbeitsgänge vorläufige Vorgabezeiten vor. Ob und wie der Betriebsrat diesen zugestimmt hat, ist nicht ersichtlich.

Am 22. und 25. Mai 1987 fanden für insgesamt acht Arbeitsvorgänge Zeitaufnahmen statt. Für diese Zeitaufnahmen werden REFA-Zeitaufnahmebögen verwendet. Auf der Vorderseite der Zeitaufnahmebögen hat in der Rubrik "geprüft" jeweils der bzw. die Betriebsratsvorsitzende mit Angabe des Datums 22. Mai bzw. 9. Juni 1987 unterschrieben. Alle Vorgabezeiten sollten ab 9. Juni 1987 in Kraft treten. Den REFA-Zeitaufnahmebogen wird ein sogenanntes "Deckblatt" vorgeheftet, das auf der Grundlage der Zeitaufnahme die "Akkordsatzberechnung" enthält und die jeweilige Vorgabezeit in Minuten je Arbeitsvorgang ausweist.

Am 25. Juni 1987 schlug der Arbeitgeber dem Betriebsrat für weitere 13 Arbeitsvorgänge vorläufige Vorgabezeiten vor, die der Betriebsrat handschriftlich abänderte. Ob es sich um Vorgabezeiten aufgrund der Zeitaufnahmen im Mai handelt, ist nicht feststellbar. Ob die vorgeschlagenen oder vom Betriebsrat geänderten Vorgabezeiten eingeführt worden sind, ist nicht bekannt. Mit Schreiben vom 1. Juli 1987 schlug der Arbeitgeber für weitere 14 Arbeitsvorgänge vorläufige Vorgabezeiten vor, die der Betriebsrat wiederum handschriftlich abänderte. Auch hier ist Näheres nicht bekannt.



In einer Betriebsratssitzung vom 3. Juli 1987 befaßte sich der Betriebsrat mit Vorgabezeiten. Im Protokoll der Sitzung heißt es dazu nur: "Vorläufige Vorgabezeiten, B.R. hat zugestimmt, Anlage anbei". Der Inhalt der Anlage ist nicht bekannt. Ebenfalls vom 3. Juli 1987 liegt jedoch eine "Betriebsvereinbarung" vor, in der für neun Arbeitsvorgänge vorläufige Vorgabezeiten festgelegt wurden (einige dieser Arbeitsvorgänge stammen aus dem Vorschlag des Arbeitgebers vom 1. Juli 1987). Mit Schreiben vom 8. Juli 1987 schlug der Arbeitgeber für zehn Arbeitsvorgänge Vorgabezeiten vor. Ob sie akzeptiert wurden, ist nicht bekannt.

Im Juli fanden dann weitere Zeitaufnahmen für vier Arbeitsvorgänge statt. Die Zeitaufnahmebögen wurden am 6. August wieder vom Betriebsratsvorsitzenden in der Rubrik "geprüft" unterschrieben. Für eine Betriebsratssitzung vom 6. August 1987 heißt es im Protokoll nur: "Vorgabezeiten - wird bearbeitet -".

In der Folgezeit fanden bis in den November 1987 weitere Zeitaufnahmen für eine Vielzahl von Arbeitsvorgängen statt. Die Zeitaufnahmebögen wurden wie üblich vom Betriebsratsvorsitzenden in der Rubrik "geprüft" zum Teil mit Angabe des Datums unterschrieben.

Mit Schreiben vom 25. Januar 1988 wandte sich der Betriebsrat gegen neue Vorgabezeiten. Er habe die Veränderungen, die bis 1987 stattgefunden hätten, bei den vorhandenen vorläufigen Vorgabezeiten berücksichtigt und diese schon akzeptiert. Weitere Ver-



änderungen hätten nicht stattgefunden. Zum Abschluß heißt es jedoch, daß "den jetzigen vorläufigen Vorgabezeiten als festen Vorgabezeiten" zugestimmt werde.

Am 19. Februar 1988 schlossen die Beteiligten eine neue Betriebsvereinbarung, die wie folgt lautet:

Einführung neuer Vorgabezeiten

1. Neue Vorgabezeiten, bei denen mehr als 0,05 Teil abgezogen werden (alte Vorgabezeiten), bekommen die Arbeitnehmer einen Zuschlag von:

15 % in der ersten Woche maximal bis zur alten Vorgabezeit

10 % in der zweiten Woche maximal bis zur alten Vorgabezeit

5 % in der dritten Woche maximal bis zur alten Vorgabezeit,

wenn das erste Mal mit diesen neuen Vorgabezeiten gearbeitet wird.

2. Sollten sich trotz Punkt 1 der Vereinbarung noch Härtefälle ergeben und eine Lohnminderung eintreten, wird dies in den Lohnbesprechungen der nächsten drei Monate mit Herrn R. besprochen und ein Ausgleich vereinbart.

Ende Januar/Anfang Februar 1988 hatte der Arbeitgeber dem Betriebsrat für 28 Arbeitsvorgänge REFA-Zeitaufnahmebögen jeweils mit dem genannten Deckblatt übergeben. Nach Abschluß der Betriebsvereinbarung gab der Betriebsrat die Zeitaufnahmebögen nebst Deckblättern an den Arbeitgeber zurück. Der Betriebsratsvorsitzende hatte die Zeitaufnahmebögen in dem Feld "geprüft" mit dem Datum 19. Februar 1988 unterschrieben und ebenfalls die Deckblätter mit dem Datum 19. Februar 1988 abgezeichnet. Für 22 der 28 Arbeitsvorgänge führte der Arbeitgeber die jeweils im



Deckblatt angegebene Vorgabezeit mit Wirkung vom 9. März 1988 ein. Dagegen wandte sich der Betriebsrat mit Schreiben vom 9. März 1988, in dem er geltend machte, die neuen Vorgabezeiten seien nicht vereinbart worden, die Unterschrift der Betriebsratsvorsitzenden beinhalte keine Zustimmung des Betriebsrats zu den Vorgabezeiten. Dem widersprach der Arbeitgeber mit Schreiben ebenfalls vom 9. März 1988.

Der Betriebsrat behauptet, über die 28 neuen Vorgabezeiten sei am 19. Februar 1988 keine Vereinbarung getroffen worden. Die Betriebsvereinbarung von diesem Tage sei nur eine allgemeine Härtefallregelung für den Fall, daß zukünftig tatsächlich neue Vorgabezeiten vereinbart werden sollten. Auch in der Vergangenheit habe der Arbeitgeber wiederholt Vorgabezeiten eingeführt, denen er nicht zugestimmt habe, was er wiederholt abgemahnt habe, so am 1. Februar 1985, 26. Mai, 29. Juni und 22. August 1986 und am 26. Juni 1987.

Der Betriebsrat hat daher das vorliegende Verfahren anhängig gemacht und beantragt,

dem Arbeitgeber zu untersagen, vor Abschluß einer Betriebsvereinbarung über die Neuregelung von Vorgabezeiten für Akkordarbeiter, ersatzweise vor der Entscheidung einer anzurufenden Einigungsstelle, die bestehenden Vorgabezeiten einseitig zu verändern.

Der Arbeitgeber hat beantragt, den Antrag abzuweisen.

Er behauptet, mit der Betriebsvereinbarung vom 19. Februar 1988 seien auch die 28 neuen Vorgabezeiten vereinbart worden. Es



hätte kein Anlaß bestanden, die Betriebsvereinbarung als Härtefallregelung zu beschließen, solange nicht neue Vorgabezeiten festgestanden hätten, die allein einen Ausgleich erforderlich machen könnten. Auch in der Vergangenheit hätte die Unterschrift des Betriebsratsvorsitzenden auf den Zeitaufnahmebögen genügt, um die jeweiligen Vorgabezeiten zu genehmigen.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag des Betriebsrats stattgegeben. Vor dem Landesarbeitsgericht hat der Betriebsrat hilfsweise beantragt

festzustellen, daß die vom Arbeitgeber im Betrieb ab dem 9. März 1988 eingeführten Vorgabezeiten wegen Verletzung des Mitbestimmungsrechts des Betriebsrats rechtsunwirksam sind.

Das Landesarbeitsgericht hat den Hauptantrag und den Hilfsantrag des Betriebsrats abgewiesen. Mit der vom Senat zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Betriebsrat die Wiederherstellung der Entscheidung des Arbeitsgerichts, während der Arbeitgeber um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

B. Die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats ist nur insoweit begründet, als das Landesarbeitsgericht auch den Hilfsantrag des Betriebsrats abgewiesen hat. Der Unterlassungsantrag des Betriebsrats ist unbegründet.

I. Der Unterlassungsantrag des Betriebsrats ist entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts zulässig.



Das Landesarbeitsgericht hat verkannt, daß der Betriebsrat mit seinem Antrag einen Unterlassungsanspruch geltend gemacht hat, mithin vom Arbeitgeber eine Leistung in Form einer Unterlassung fordert. Für einen Leistungsantrag bedarf es keines besonderen Rechtsschutzinteresses.

2. Dem Antrag des Betriebsrats fehlt es auch nicht an der erforderlichen Bestimmtheit. Ein auf eine Unterlassung zielender Antrag muß allerdings die zu unterlassende Handlung so genau bezeichnen, daß der Schuldner unschwer erkennen kann, welche Handlungen er zu unterlassen hat, will er sich nicht bei einem Verstoß gegen die Unterlassungsverpflichtung der Verhängung eines Ordnungsgeldes aussetzen (vgl. die Entscheidung des Senats vom 27. November 1990 - 1 ABR 77/89 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen). Diesem Erfordernis entspricht der Antrag des Betriebsrats.

Dem Arbeitgeber soll untersagt werden, "bestehende Vorgabezeiten einseitig zu verändern", bevor nicht über eine solche Änderung eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen worden oder ein Spruch der Einigungsstelle ergangen ist. Der Begriff "Änderung von Vorgabezeiten" ist mißverständlich. Eine Änderung einer Vorgabezeit im strengen Sinn des Wortes liegt nur dann vor, wenn die bislang geltende Vorgabezeit für einen bestimmten Arbeitsvorgang schlicht anders festgesetzt wird, ohne daß sich am Arbeitsvorgang, am Arbeitsmaterial oder an den Arbeitsmitteln etwas geändert hat. Kommt es zu solchen Änderungen, dann liegt im Grunde ein neuer Arbeitsvorgang vor, für den eine Vorgabezeit neu fest-



gesetzt werden muß. Neue Vorgabezeiten sind auch dann erforderlich, wenn für neue Arbeitsvorgänge erstmalig Vorgabezeiten ermittelt und festgesetzt werden sollen. Solche Ermittlungen und Festsetzungen von neuen Vorgabezeiten werden im Betrieb die Regel sein, nicht aber die einfache Änderung bestehender Vorgabezeiten bei gleichbleibendem Arbeitsvorgang.

Aus dem gesamten Vorbringen des Betriebsrats ergibt sich, daß er sich mit seinem Antrag dagegen wendet, daß der Arbeitgeber überhaupt Vorgabezeiten festsetzt und der Akkordlohnberechnung für die einzelnen Arbeitnehmer zugrunde legt, denen der Betriebsrat noch nicht in Form einer Betriebsvereinbarung zugestimmt hat oder denen nicht durch einen Spruch der Einigungsstelle zugestimmt worden ist. Gegen solche "einseitigen" Festsetzungen von Vorgabezeiten hat sich der Betriebsrat nach seinem Vorbringen in der Vergangenheit wiederholt gewandt, ein solches einseitiges Vorgehen sieht der Betriebsrat auch in der Anwendung von 22 neuen Vorgabezeiten ab dem 9. März 1988. Der Antrag des Betriebsrats ist daher dahin zu verstehen, daß dem Arbeitgeber untersagt werden soll, Vorgabezeiten der Akkordlohnberechnung zugrunde zu legen, denen der Betriebsrat nicht in Form einer Betriebsvereinbarung oder die Einigungsstelle in einem Spruch zugestimmt hat. Damit ist der Antrag ausreichend bestimmt, er bezieht sich auf alle künftig vom Arbeitgeber neu eingeführten Vorgabezeiten.

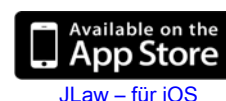
II. Der Unterlassungsantrag des Betriebsrats ist jedoch nicht begründet.



1. Zutreffend ist der Ausgangspunkt des Betriebsrats, daß Vorgabezeiten zwischen Geschäftsleitung und Betriebsrat schriftlich vereinbart werden müssen. Das haben die Beteiligten in der Betriebsvereinbarung vom 3. April 1981 festgelegt. In dieser Betriebsvereinbarung heißt es abschließend ausdrücklich, daß für die Entlohnung nur vereinbarte Vorgabezeiten herangezogen werden können, womit im Zusammenhang mit der vorhergehenden Regelung nur schriftlich vereinbarte Vorgabezeiten gemeint sind.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats hat der Betriebsrat einen Anspruch darauf, daß der Arbeitgeber Betriebsvereinbarungen, so wie sie abgeschlossen worden sind, auch durchführt (Beschuß des Senats vom 24. Februar 1987, BAGE 54, 191 = AP Nr. 21 zu § 77 BetrVG 1972). Der Betriebsrat kann daher auch verlangen, daß der Arbeitgeber ein Verhalten unterläßt, das im Widerspruch zu der in der Betriebsvereinbarung getroffenen Regelung steht (Beschuß vom 13. Oktober 1987 - 1 ABR 51/86 - AP Nr. 2 zu § 77 BetrVG 1972 Auslegung; Beschuß vom 10. November 1987, BAGE 56, 313 = AP Nr. 24 zu § 77 BetrVG 1972; Beschuß vom 28. September 1988 - 1 ABR 41/87 - AP Nr. 29 zu § 87 BetrVG 1972 Arbeitszeit).

2. Kann damit der Betriebsrat grundsätzlich verlangen, daß der Arbeitgeber nur zwischen den Beteiligten schriftlich vereinbarte Vorgabezeiten für die Entlohnung der Arbeitnehmer im Akkord heranzieht, so ist der auf Unterlassung der Einführung "einseitiger Vorgabezeiten" gerichtete Antrag des Betriebsrats hier doch unbegründet, weil ein Unterlassungsantrag im Beschlußverfahren ebenso wie eine Unterlassungsklage im Urteilsverfahren voraussetzt, daß



die Gefahr besteht, der Arbeitgeber werde künftig gegen eine bestehende Unterlassungspflicht verstoßen. An dieser sogenannten Wiederholungsgefahr fehlt es im vorliegenden Falle.

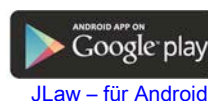
Sie ergibt sich insbesondere nicht - wie im Regelfall - daraus, daß der Arbeitgeber schon in der Vergangenheit wiederholt gegen seine Unterlassungspflicht verstoßen hat. Solche Verstöße hat der Betriebsrat zwar behauptet, sie sind aber nicht festgestellt und aufgrund des Vorbringens der Beteiligten auch nicht ersichtlich.

Die Betriebspartner haben sich in der Vergangenheit offensichtlich nicht stets an die in der Betriebsvereinbarung vom 3. April 1981 getroffene Regelung gehalten. Sie haben zwar gelegentlich vorläufige oder endgültige Vorgabezeiten schriftlich festgehalten und diese Niederschrift beide unterschrieben, wie die "Betriebsvereinbarungen" vom 30. März 1987 und 3. Juli 1987 ausweisen. Ungleich häufiger sind jedoch Vorgabezeiten für die Entlohnung herangezogen worden, für die der Betriebsratsvorsitzende lediglich die Zeitaufnahmebögen zum Teil mit, zum Teil ohne das sogenannte Deckblatt unterschrieben hat. Daß der Betriebsrat alle so festgelegten Vorgabezeiten als "einseitige" Vorgabezeiten angesehen und gewertet hat, ist nicht ersichtlich. Er hat mit Schreiben vom 25. Januar 1988 den "jetzigen vorläufigen Vorgabezeiten" als "festen Vorgabezeiten" zugestimmt. Daß damit nur Vorgabezeiten gemeint waren, die zwischen den Beteiligten schriftlich vereinbart waren, ist nicht ersichtlich und kaum anzunehmen. Der Betriebsrat verweist in seinem Schreiben vom 25. Januar 1988 gerade darauf, daß er den Veränderungen an den Bändern mit den



jetzt vorhandenen vorläufigen Vorgabezeiten nachgekommen sei und dadurch schon neue Vorgabezeiten akzeptiert habe. Angesichts der Vielzahl der 1987, insbesondere in der zweiten Jahreshälfte, ermittelten neuen Vorgabezeiten ist nicht anzunehmen, daß der Betriebsrat damit lediglich die 17 Vorgabezeiten meinte, die in den "Betriebsvereinbarungen" vom 30. März und 3. Juli 1987 genannt sind. Der Betriebsrat hat darüber hinaus auch erstmals mit Schreiben vom 9. März 1988 geltend gemacht, daß das Prüfzeichen des Betriebsratsvorsitzenden auf den Zeitaufnahmebögen keine schriftliche Zustimmung zu den Vorgabezeiten darstelle.

Auch hinsichtlich der am 9. März 1988 erstmals eingeführten neuen 22 Vorgabezeiten steht nicht fest, daß der Arbeitgeber diese "einseitig" eingeführt hat. Nach den Feststellungen des Arbeitsgerichts, auf die das Landesarbeitsgericht in seinem Beschluß Bezug nimmt und die von den Beteiligten nicht gerügt sind, sind dem Betriebsrat für diese Vorgabezeiten die entsprechenden Zeitaufnahmebögen einschließlich der Deckblätter, in denen die aufgrund der Zeitaufnahmen errechneten Vorgabezeiten ausgewiesen waren, Ende Januar/Anfang Februar 1988 übergeben worden. Die Beteiligten haben daraufhin am 19. Februar 1988 die Betriebsvereinbarung "Einführung neuer Vorgabezeiten" abgeschlossen. In dieser werden zwar die 22 bzw. 28 neuen Vorgabezeiten nicht genannt, die Zeitaufnahmebögen einschließlich der Deckblätter sind jedoch nach Abschluß der Betriebsvereinbarung dem Arbeitgeber versehen mit den Unterschriften des Betriebsratsvorsitzenden zurückgegeben worden.



Unter den Beteiligten ist zwar streitig, ob anlässlich des Abschlusses der Betriebsvereinbarung auch diese Vorgabezeiten vom Betriebsrat beschlossen und in der bislang häufig praktizierten Weise durch die Unterschrift des Vorsitzenden allein auf den Zeitaufnahmebögen und Deckblättern genehmigt worden sind, aufgrund des feststehenden Sachverhaltes kann aber jedenfalls nicht angenommen werden, daß der Arbeitgeber diese Vorgabezeiten bewußt "einseitig" am 9. März 1988 eingeführt hat, zumal der Betriebsrat erst nach der tatsächlichen Einführung der Vorgabezeiten sich dem Arbeitgeber erkennbar auf den Standpunkt gestellt hat, daß das Prüfzeichen des Betriebsratsvorsitzenden auf den Zeitaufnahmebögen keine Zustimmung zu den Vorgabezeiten darstelle.

Damit besteht kein Anlaß für die Annahme, der Arbeitgeber werde künftig Vorgabezeiten "einseitig" einführen. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, daß der Arbeitgeber wie bisher nur Vorgabezeiten zur Anwendung bringt, denen der Betriebsrat zugestimmt hat. Dabei wird er nach dem Schreiben des Betriebsrats vom 9. März 1988 davon ausgehen, daß aufgrund der Betriebsvereinbarung vom 3. April 1981 die Vorgabezeiten künftig schriftlich - etwa wie in der "Betriebsvereinbarung" vom 30. März 1987 - vereinbart werden müssen und die Unterschrift des Vorsitzenden auf den Zeitaufnahmebögen nicht mehr genügt.

Damit erweist sich der Unterlassungsantrag des Betriebsrats als unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat ihn im Ergebnis zu Recht abgewiesen, so daß die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats insoweit nicht begründet ist.



3. Über den Hilfsantrag kann der Senat nicht abschließend entscheiden.

Das Landesarbeitsgericht hat den Hilfsantrag mit der Begründung abgewiesen, die vom Arbeitgeber ab dem 9. März 1988 eingeführten 22 Vorgabezeiten "verstießen nicht gegen das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats". Eine Begründung gibt das Landesarbeitsgericht dafür nicht. Die bisherigen tatsächlichen Feststellungen erlauben diese Entscheidung nicht.

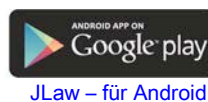
Mit dem Hilfsantrag begehrt der Betriebsrat die Feststellung, daß die ab dem 9. März 1988 eingeführten Vorgabezeiten unwirksam sind. Er begründet dies damit, daß er diesen Vorgabezeiten nicht zugestimmt habe. Trifft diese Behauptung zu, dann hat der Betriebsrat hinsichtlich dieser Vorgabezeiten von seinem Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 11 BetrVG noch keinen Gebrauch gemacht. Streitig ist somit unter den Beteiligten, ob hinsichtlich dieser Vorgabezeiten noch ein Mitbestimmungsrecht gegeben ist und vom Betriebsrat wahrgenommen werden kann. Schon das rechtfertigt das Interesse des Betriebsrats an der begehrten Feststellung.

Ob der Betriebsrat diesen Vorgabezeiten zugestimmt hat, ist unter den Beteiligten streitig. Das Landesarbeitsgericht hat dazu, insbesondere über den Ablauf der Betriebsratssitzung und über die Verhandlungen zur Betriebsvereinbarung vom 19. Februar 1988, keine tatsächlichen Feststellungen getroffen. Die Tatsache allein, daß die Zeitaufnahmebögen einschließlich der Deckblätter vom Betriebsratsvorsitzenden abgezeichnet worden sind, besagt



noch nicht, daß der Betriebsrat in seiner Gesamtheit diesen Vorgabezeiten zugestimmt hat. Das folgt auch nicht daraus, daß die Beteiligten in der Vergangenheit vielfach so verfahren sind. Der Unterzeichnung der Zeitaufnahmebögen durch den Betriebsratsvorsitzenden allein oder im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Deckblätter kann durchaus eine Zustimmung des Betriebsrats vorausgegangen sein, was anzunehmen auch die Protokolle über die Betriebsratssitzungen vom 3. Juli und 6. August 1987 nahelegen. Auch aus dem Schreiben des Betriebsrats vom 25. Januar 1988 ergibt sich, daß er die neuen Vorgabezeiten - wenn auch zunächst als vorläufige Vorgabezeiten - "akzeptiert", ihnen also zugestimmt hat. Mit dieser Zustimmung hat der Betriebsrat von seinem Mitbestimmungsrecht Gebrauch gemacht und waren diese Vorgabezeiten damit betriebsverfassungsrechtlich wirksam. Daß die Vorgabezeiten nicht in einer "Betriebsvereinbarung" niedergelegt worden sind, wie es die Beteiligten vereinbart haben, ist für die Frage, ob der Betriebsrat bei diesen Zeiten mitbestimmt hat, unerheblich. Das Betriebsverfassungsgesetz bestimmt nicht, daß der Betriebsrat von seinem Mitbestimmungsrecht nur in der Form einer Betriebsvereinbarung Gebrauch machen kann. Die getroffene Regelung, daß Vorgabezeiten in einer "Betriebsvereinbarung", also schriftlich, zu vereinbaren sind, verpflichtet nur den Arbeitgeber, so zu verfahren. Darüber hinaus wirken die in einer Betriebsvereinbarung niedergelegten Vorgabezeiten normativ und unmittelbar gegenüber den Arbeitnehmern, so daß es keiner individualrechtlichen Umsetzung der mit dem Betriebsrat formlos vereinbarten Vorgabezeiten in die Arbeitsverhältnisse mehr bedarf.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Von daher kommt es für die Wirksamkeit der ab dem 9. März 1988 eingeführten 22 Vorgabezeiten allein darauf an, ob der Betriebsrat in seiner Gesamtheit diesen Vorgabezeiten zugestimmt hat. Daß dies nicht in Form einer Betriebsvereinbarung geschehen ist, ist für die Wirksamkeit dieser Zeiten ohne Bedeutung.

Zur Entscheidung über den Hilfsantrag war daher die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, damit dieses die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen treffen und danach erneut entscheiden kann.

Dr. Kissel

Matthes

Dr. Weller

Andersch

Bayer

